

SATZUNG



des „Förderverein der Realschule Ravensburg“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Ravensburg“. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Realschule Ravensburg; die Anregung der Schüler über den unterrichtlichen Rahmen hinaus zu einer sinnvollen eigenen Freizeit- und Lebensgestaltung; die Pflege der Verbindung zu Eltern und zu ehemaligen Schülern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne werden nur für die in § 2 genannten satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
Natürliche Personen über 18 Jahre
Juristische Personen
Verbände und Vereinigungen
Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (3) Schüler(innen) der 10. Klasse können außerordentliche Mitglieder des Fördervereins und mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder werden.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Tod,
 - b) Durch Austritt,
 - c) Durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Schuljahres zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und für jugendliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Jedem Mitglied steht es frei, über den beschlossenen Mindestbeitrag hinaus seinen Jahresbeitrag zu erhöhen. Der Verein stellt dafür eine Spendenbescheinigung aus.
- (4) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Dem 1. Vorsitzenden,
2. Dem 2. Vorsitzenden,
3. Dem Kassierer,
4. Dem Schriftführer.

Mit beratender Funktion nimmt der Schulleiter oder ein ihm beauftragter Lehrer teil.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied in den Vorstand wählen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den

Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der

2. Vorsitzende im Innenverhältnis Gebrauch machen, wenn der

1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende und / oder

der 2. Vorsitzende werden ermächtigt, die Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, selbstständig zu beschließen.

(3) Der Vorstand beschließt Aktivitäten des Vereins sowie

satzungsgemäße Zuwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung sollte der Vorstand eine Beschlussfassung nach Absprache mit dem Ausschusses herbeiführen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzendem bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen sollte eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und vier weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.

Wünschenswert wären Eltern, Elternvertreter und „Ehemalige“.

§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung festgelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (2) Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder, wählt der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Bewältigung von besonderen Aufgaben können weitere Ausschüsse auf Zeit einberufen werden.
- (4) Insbesondere ist der Ausschuss für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
 - b) Beschlussfassung über Vergabe von Preisen an Schüler.
 - c) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Schuljahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses auf 2 Jahre.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauern von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreitete Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.
- (3) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren Erschienenen beantragt wird, sonst durch Handzeichen. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Für die Wahl des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagungsordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 18 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

§ 19 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Realschule Ravensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ravensburg, den 08.12.2011